


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

 Kontakt Sitemap **DE** FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Rechtslage

Strafrecht

Unentgeltliche Rechtspflege

Form des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d445.html>)

Form des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege

Unentgeltliche Rechtspflege wird nicht von Amtes wegen gewährt, sondern nur aufgrund eines Gesuchs. Dieses muss schriftlich an die Verfahrensleitung gerichtet werden, eine Begründung enthalten und die finanzielle Situation der gesuchstellenden Person darlegen (Einkommen, Vermögen, sämtliche finanziellen Verpflichtungen und den Grundbedarf der gesuchstellenden Person, s. dazu BGer 6B_547/2015). Und diese Auskünfte belegen. Die Pflicht des Staates zur Gewährung der Rechtspflege für die Privatklägerschaft ist subsidiär zur familienrechtlichen Unterstützungspflicht.

Normalerweise wird die unentgeltliche Rechtspflege am Tag der Gesuchstellung gewährt. In Ausnahmefällen kann sie auch rückwirkend gewährt werden.

Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege kann gestützt auf Artikel 393 StPO Beschwerde eingelegt werden.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird nur für jeweils eine Instanz gewährt. Wird sie beispielsweise in der Vorverhandlungsphase gewährt, muss die betroffene Person im Rekursfall erneut ein Gesuch bei der für die Verfahrensleitung zuständigen Behörde einreichen.

Trotz ihrer gesetzlichen Bezeichnung ist die unentgeltliche Rechtspflege nicht gratis. Die Privatklägerschaft ist zur Rückzahlung verpflichtet, sobald sich ihre finanzielle Lage verbessert. Gemäss Artikel 30 OHG werden Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes werden in der Regel von den Verfahrenskosten befreit (vgl. BGE 143 IV 154 [DE] und BGE 141 IV 262 [FR.]).

Einige Kantone stellen im Internet Vorlagen für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zur Verfügung.

[Grafik 1]